

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Würzburger Tafel e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Tafeln.

§ 2 Der Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne der §§ 51, 53 bis 57 Abgabeordnung (AO). Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Vereinsmitteln (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden (§ 55 Abs. 3 Nr. 3 AO). Der Verein ist selbstlos, überparteilich und überkonfessionell tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zur unmittelbaren Verfolgung mildtätiger Zwecke richtet der Verein seine Tätigkeit auf die Unterstützung von erheblich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, wozu solche zählen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind sowie wirtschaftlich bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO. Dazu werden vom Verein natürliche und juristische Personen sowie Institutionen angesprochen mit dem Ziel, dort nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren Bedarfs aufzutun, zu sammeln und diese dem vorstehend bezeichneten Personenkreis, namentlich Obdachlosen, Armen und Waisen sowie Alten- und Behindertenheimen, der Bahnmissionsmission, der Wärmestube und anderen Institutionen, die Bedürftige unterstützen, zuzuführen. Darüber hinaus fördert und unterstützt der Verein ideell und materiell die steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Stiftungen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung leistet der Verein auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Erklärungen oder Publikationen heraus.
- (3) Die Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge, Erhebungen geringer Unkostenbeiträge bei den Endverbrauchern sowie durch Spenden getragen.
- (4) Wenn Umfang und/oder Art der Vereinstätigkeit es erfordern, können Personen für die Geschäftsführung und Verwaltung angestellt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch Zweck fördernde Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 und 2) zu unterstützen.
- (4) Fördermitglieder unterstützen ihn finanziell und ideell.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Solche Gründe sind, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins gefährdet oder/und in grober Weise satzungswidrig handelt oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand kommt.

Dem auszuschließenden Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Bestrebungen des Vereins zu fördern, den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen nachzukommen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Diese sind jeweils zum ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bankeinzug ist erwünscht.
- (3) Die Haftung aktiver Vereinsmitglieder für einfache Fahrlässigkeit ist dem Verein gegenüber ausgeschlossen.

Wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit von Dritten wegen einfacher Fahrlässigkeit haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden, hat der Verein sie im Innenverhältnis von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
und
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit des anderen Organs bestimmt.
- (2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Bestimmung der Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer/-innen
 - e) Genehmigung der Jahresabrechnungen
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - g) Auflösung des Vereins

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei beratende Beisitzer ohne Stimmrecht erweitert werden.

- (3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine Fremdstimme vertreten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende Mai einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands
oder wenn
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt, wobei mit dem Antrag die Verhandlungspunkte vorzulegen sind.
- (5) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Person, die den Vorsitz führt, schriftlich vorzulegen. Sie sind von dieser auf die Tagesordnung zu setzen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/-r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/-in.
 - (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.
 - (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme folgender Entscheidungen, für die absolute Mehrheiten wie folgt erforderlich sind:
 - a) Von drei Vierteln der Stimmen bei Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) von neun Zehnteln der Stimmen für die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
 - (10) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ist dadurch der Wille der versammelten Mitglieder nicht eindeutig erkennbar oder wird dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt, wird schriftlich abgestimmt.
 - (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen können, sind vor dem Einreichen beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der „Mildtätigkeit“ im steuerrechtlichen Sinne (§ 53 AO) vorzulegen, um die Gewährung der Steuervergünstigung (§ 59 AO) nicht zu gefährden. Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund registergerichtlicher Beanstandungen/Mängel erforderlich sind, ermächtigt.
 - (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Ort und die Zeit der Versammlung, die Anwesenheitsliste und die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Es ist von der Person, die den Vorsitz führt und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls wird zur Einsichtnahme durch die Mitglieder im Vereinsbüro aufgelegt. Den Vereinsmitgliedern ist in der nächsten Versammlung Gelegenheit zu dessen Billigung zu geben.

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus vier aktiven Vereinsmitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Kassenwart/-inJeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören vier aktive Vereinsmitglieder an. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus (z.B. durch Tod oder Rücktritt) oder rückt es gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 in den Vorstand (§ 7 Abs. 1) nach, bestimmt der Vorstand (§ 7 Abs. 1) bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit der Mehrheit seiner Stimmen ein aktives Mitglied als Ersatz für die/den Ausgeschiedene/-n.
- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung ist aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, widerruflich (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands bleiben auch nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands (§ 7 Abs. 1) vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, bestimmt der Vorstand (§ 7 Abs. 1) bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied des erweiterten Vorstands als Ersatz für die/den Ausgeschiedene/-n.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ihnen satzungsgemäß übertragenen Vereinstätigkeit entstanden sind, Ersatz verlangen (§ 670 BGB).
- (5) Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt die Angelegenheiten, die die Satzung ihm zuweist oder die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und
 - d) Bestimmung des Aufgabenbereichs der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

- (6) Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) entscheidet regelmäßig in einer nicht öffentlichen Sitzung, die von dem/der Vorsitzenden einberufen wird, der/die auch die Sitzung leitet. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1) ihre Zustimmung zu der beschlossenen Regelung erklären.
- (7) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands es verlangen, von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in leitet die Sitzung. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Das zu fertigende Sitzungsprotokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/-innen überwachen die Geschäfte des Vereins zusammen mit dem/der Kassenwart/-in. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfer[n]/-innen Bericht zu erstatten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbindung, es für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung zu verwenden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Satzung vom 01.06.2006.

Würzburg, den 08.05.2014